Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 46 (1949)

Heft: (8)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift "Der Armenpfleger"

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLIAG, ZÜRICH Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

12. JAHRGANG

Nr. 8

1. AUGUST 1949

B. Entscheide kantonaler Behörden

20. Unterstützungspflicht von Verwandten. Die Feststellung von Vermögen und Einkommen des Ehegatten ist zur Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Unterstützungspflichtigen und zur Würdigung seiner Beitragsfähigkeit unerläβlich.

Der Regierungsrat erwägt:

- 1. Der Rekurrent scheint mit seinem Hinweis auf das frühere Verfahren, das durch Rückzug des Gesuches erledigt worden ist, die Einrede der beurteilten Sache erheben zu wollen. Diese Einrede ist aber unbegründet. Freilich hat die Armenkommission M. auf einen dauernden Beitrag des Rekurrenten von Fr. 150.—monatlich verzichtet, weil dessen Tochter unterdessen aus der Anstalt entlassen werden konnte. Dafür stellte die Armenkommission das Begehren, der Rekurrent sei zur Vergütung der entstandenen Verpflegungskosten von Fr. 455.20 zu verurteilen. Das ist ein neues, noch nicht beurteiltes oder sonstwie rechtskräftig erledigtes Begehren. Der Rekurrent hat denn auch mit Recht im erstinstanzlichen Verfahren gegen die erneute Behandlung der Verwandtenbeitragsangelegenheit unter dem Gesichtspunkt eines einmaligen, in Raten zahlbaren Beitrages an die entstandenen Unterstützungskosten keine Einwendungen erhoben.
- 2. Der Rekurrent beanstandet, daß die Vorinstanz den Liegenschaftsbesitz seiner Ehefrau zweiter Ehe erwähnt habe; seine Ehefrau sei mit seiner unterstützten Tochter erster Ehe nicht blutsverwandt. Gemäß ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Regierungsrates gehört aber die Feststellung von Vermögen und Einkommen des Ehegatten zur Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Unterstützungspflichtigen; sie ist zur Würdigung seiner Beitragsfähigkeit unerläßlich. Übrigens geht aus den Feststellungen und dem Entscheid der Vorinstanz hervor, daß der Liegenschaftsbesitz der Ehefrau dem Rekurrenten keinen oder keinen wesentlichen Reinertrag abwirft. Die Vorinstanz hat denn auch nur das Einkommen des Rekurrenten aus seinem eigenen Vermögen und aus seiner Beamtung berücksichtigt.
- 3. Gegenüber der Berechnung seines eigenen Einkommens und seiner Beitragsfähigkeit erhebt der Rekurrent keine grundsätzlichen Einwendungen. Er behauptet zunächst, daß seine Nettobesoldung nicht Fr. 717.40, sondern nur Fr. 659.40 betrage. Die Differenz kommt daher, daß die Arbeitgeberin im Auftrage des Rekurrenten von dessen Gehalt einen Betrag von Fr. 58.— abzieht; Fr. 50.— werden in eine Sparkasse (nicht etwa die Personalversicherungs- und die Ausgleichskasse, die bereits berücksichtigt sind) eingelegt und Fr. 8.— für Verbands-

beiträge verwendet. Der Betrag von Fr. 58.— gehört also zum Einkommen. Der Rekurrent macht ferner geltend, daß die Steuern pro 1948 etwas höher seien, als er im erstinstanzlichen Verfahren angegeben habe. Aber auch wenn man diesbezüglich auf die Angaben in der Rekursschrift abstellt, ergibt sich kein wesentlich anderes Bild von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Rekurrenten. Das Einkommen des Rekurrenten übersteigt auch so nach Abzug der Zwangsausgaben für Wohnung, Versicherungen und Steuern immer noch das betreibungsrechtliche Existenzminimum seiner Familie um über Fr. 200.— monatlich.

- 4. Die Tochter des Rekurrenten wurde während insgesamt zwei Monaten unterstützt und dem Rekurrenten von der Vorinstanz ein Beitrag von Fr. 360.— an die entstandenen Unterstützungskosten auferlegt. Das entspricht einem monatlichen Beitrag von Fr. 180.—. Ein dauernder Beitrag in dieser Höhe würde dem Rekurrenten trotz der weitgehenden Unterstützungspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern kaum zugemutet. Während zweier Monate darf aber diese Leistung verlangt werden, namentlich weil der Rekurrent sie in außerordentlich bescheidenen Raten (Fr. 15.— monatlich) abzahlen kann.
- 5. Der Rekurs ist somit abzuweisen. Der Rekurrent hat als unterliegende Partei die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu bezahlen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 14. Januar 1949.)

D. Verschiedenes.

Begriff der rechtskräftigen Erledigung im Sinne von Art. 19 des Konkordates¹).

Von P. Lehner, Direktionssekretär, Aarau

Ich erwähne drei Arten von rechtskräftiger Erledigung:

- a) den Entscheid der Schiedsinstanz gemäß Art. 18 Konkordat;
- b) die Unterlassung eines Rekurses gegen einen nach Art. 17 Konkordat gefaßten kantonalen Entscheid;
- c) die Unterlassung eines Einspruchs gegen eine Unterstützungsmeldung innert der 30tägigen Frist des Art. 9 Abs. 3 Konkordat. Diese kann z. B. im Übersehen eines Schreibfehlers liegen; im Drange vieler Geschäfte muß vielleicht eine gründliche Nachprüfung zurückgestellt werden, oder ein Tat- oder Rechtsirrtum entgeht unbemerkt dem Auge des vielbeschäftigten Praktikers.

Ich vertrete die Ansicht, daß der Wortlaut des Art. 19 K., wonach eine Revision des Falles nur "auf Grund von neu entdeckten Tatsachen oder von Beweismitteln, die vorher nicht geltend gemacht werden konnten" für die obgenannten Arten a und b richtig ist, daß die Praxis aber für c eine etwas largere verständnisvolle Handhabung zu tolerieren hat. Sinngemäß müßte im Satz "Ein rechtskräftig erledigter Fall..." das Wort "erledigter" durch "entschiedener" ersetzt werden (vgl. italienische Textausgabe) oder neu lauten: "Ein durch die Schiedsinstanz oder auf Grund von Art. 17 K. stillschweigend erledigter Fall...". Ich möchte nicht ohne dringende Notwendigkeit eine Konkordatsrevision beantragen, um dem Konkordat die feste Grundlage nicht zu nehmen. Ich unterlasse deshalb einen bezüglichen formellen Antrag mit der Feststellung, daß die Schiedsinstanz schon im Sinne meines Votums entschieden hat am

- 16. 8. 1940 i. S. LU g AG betr. Steiger
- 17. 2. 1948 i. S. LU g BL betr. Lischer Anton, und
- 16. 11. 1948 i. S. GR g SO betr. Fiechter Fritz.

¹⁾ Referat, gehalten an der V. Konkordatskonferenz vom 29. November 1948.